

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 4

Kiel, den 27. April

1938

Inhalt: 25. Anordnung betr. weitere Auszahlung der von den Dienst- und Versorgungsbezügen des Pfarrerstandes einbehaltenen Beträge (S. 25). - 26. Betr. Tagung der Religionslehrer in Neumünster (S. 26). - 27. Kirchenkollekte zum Besten des Landesverbandes der Evang. Frauenhilfe „Nordmark“ (S. 27). - 28. Kirchenkollekte zum Besten des Verbandes evang. Kirchenschöre in Schleswig-Holstein (S. 27). - 29. Kirchenkollekte zum Besten des evang. Männerwerks Schleswig-Holsteins (S. 28). - 30. Himmelfahrtskollekte (S. 28). - Personalien. - Hierzu 1 Beilage.

Nr. 25. Anordnung betreffend weitere Auszahlung der von den Dienst- und Versorgungsbezügen des Pfarrerstandes einbehaltenen Beträge.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 21. März 1938 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1938, S. 22) betr. Anordnung betr. weitere Auszahlung der von den Dienst- und Versorgungsbezügen des Pfarrerstandes einbehaltenen Beträge veröffentlichen wir nachstehend die im § 1 dieser Anordnung angeführte Preussische Verordnung zur weiteren Milderung der Einbehaltungsbestimmungen vom 20. Dezember 1937 (Preuß. Gesetzsammlung S. 173).

Verordnung zur weiteren Milderung der Einbehaltungsbestimmungen. Vom 20. Dez. 1937.

Auf Grund des § 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Milderung und Aufhebung der Einbehaltungsbestimmungen vom 26. März 1934 (Ges.-Sammlung S. 230) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die vom Witwengeld einbehaltenen Beträge werden im Laufe des Monats Januar 1938 ausgezahlt.

§ 2.

Die von den Dienst- und Versorgungsbezügen einbehaltenen Beträge werden ausgezahlt:

- a) im Laufe des Monats Januar 1938 an Beamte, Versorgungsberechtigte und Angestellte, die am 1. Januar 1938 für vier oder mehr Kinder Kinderzuschläge oder Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen beziehen,

- b) an dem auf die Geburt eines Kindes folgenden Monatsersten, sofern der Beamte, Versorgungsberechtigte oder Angestellte am Tage der Geburt dieses Kindes bereits für mindestens drei Kinder Kinderzuschläge oder Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen bezieht.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf die Gemeinden (Gemeindeverbände) und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie von der Berechtigung zur Einbehaltung Gebrauch gemacht haben, entsprechende Anwendung.

§ 4.

Der Finanzminister und die beteiligten Minister erlassen die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Berlin, den 20. Dezember 1937.

Der Preussische Finanzminister.

P o p i z.

Kiel, den 4. April 1938.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

Dr. Kinder.

Nr. B. 1165 (II).

Nr. 26. Betr.: Tagung der Religionslehrer in Neumünster.

Kiel, den 27. April 1938.

Der Deutsche Religionslehrerverband und damit auch die Landesgruppe Nordmark hat sich aufgelöst. Die wertvolle Arbeit, die dieser Verband geleistet hat, ist von der Universität neu aufgenommen. Zu diesem Zwecke ist der „Religionspädagogische Arbeitskreis der Universität Kiel“ gebildet worden.

Die erste Arbeitstagung des Arbeitskreises wird am 6. Mai im Gemeindehause stattfinden und enthält außer einer Eröffnungsandacht in der Ansharkirche um 9.30 Uhr durch Prof. Dr. Wendland eine Lehrprobe durch Prof. Dr. Böhne-Kiel und unter der Gesamtüberschrift „Luther und wir“ ein Referat von Prof. D. Dr. Redeker „Luthers Christusschau“, ein zweites von Prof. Dr. Wagenmann „Luthers Bedeutung für die deutsche Erziehung“ und drittens ein solches von Dr. Wilhelm Stapel-Hamburg über „Luther und der Protestantismus der Gegenwart“.

Wir weisen auf diese Tagung mit warmer Empfehlung hin und würden es begrüßen, wenn recht viele Geistliche als Gäste teilnehmen würden. Die Anmeldung hat an Oberstudienrat Dr. Heine-Bad Bramstedt zu erfolgen.

Persönliche Beihilfen können nicht gewährt werden. Es bestehen aber keine Bedenken dagegen, daß die Kosten von den Kirchenkassen übernommen werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Dr. Kinder.

Nr. A. 1229 (Dez. I).

Nr. 27. Kirchenkollekte zum Besten des Landesverbandes der Evangelischen Frauenhilfe „Nordmark“.

Riel, den 23. April 1938.

Unter Hinweis auf unsere Rundverfügung vom 8. Dezember 1937 — J.-Nr. C. 6715, Dez. Ia — bringen wir den Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Jubilate — 8. Mai 1938 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Landesverbandes Evangelische Frauenhilfe „Nordmark“ abzuhalten ist.

Die Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach Kräften zu fördern.

Die Sammlungserträge sind von den Pröpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter Angabe der Zweckbestimmung und unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns auf das Konto des Landesverbandes der Ev. Frauenhilfe „Nordmark“ e. V. — bei der Sparkasse in Neumünster Nr. 674 zu überweisen (Postcheckkonto der Sparkasse Neumünster ist Hamburg Nr. 3036).

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Dr. K i n d e r.

Nr. C. 2262 (Dez. V).

Nr. 28. Kirchenkollekte zum Besten des Verbandes evangelischer Kirchenchöre in Schleswig-Holstein.

Riel, den 23. April 1938.

Mit Genehmigung des Landeskirchenamts bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Kantate — 15. Mai 1938 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Verbandes evangelischer Kirchenchöre in Schleswig-Holstein (Verein zur Pflege kirchlicher Musik) abgehalten wird.

Den Geistlichen geben wir anheim, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern.

Wo örtliche Kirchenchöre vorhanden sind, kann für deren Arbeit wie in den Vorjahren wieder die Hälfte des Ertrages der Kollekte von den betreffenden Kirchengemeinden einbehalten werden. Es ist bei der Anzeige der Höhe des Kollektenertrages und dessen Überweisung an die Pröpste (Landessuperintendent) mitzuteilen, wo dies geschehen ist. Der bei den Pröpsten (Landessuperintendent) eingegangene Betrag ist von ihnen innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung (mit Angabe der von den Kirchengemeinden einbehaltenen und abgeführten Beträge) an uns auf das Konto des neuen Kassensührers des Verbandes evangelischer Kirchenchöre in Schleswig-Holstein (Organist Stieler in Riel-Ellerbek, Postcheckkonto Hamburg Nr. 291 36) abzuführen. Wir ersuchen, besonders die Veränderung in der Abführung des Ertrags zu beachten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Dr. K i n d e r.

Nr. C. 2263 (Dez. V).

Nr. 29. Kirchentollekte zum Besten des evangelischen Männerwerks Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 23. April 1938.

Unter Bezugnahme auf unsere Kundverfügung vom 8. Dezember 1937 — J.-Nr. C. 6715, Dez. Ia — bringen wir den Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Rogate — 22. Mai 1938 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des evangelischen Männerwerks in unserer Landeskirche abzuhalten ist. Die Kirchensammlung soll zur Fortführung der Männerarbeit in unserer Provinz dienen. Wir ersuchen die Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Pröpsten (Landesuperintendent), unter gleichzeitiger Einwendung der Nachweisung an uns, innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchentasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2264 (Dez. V).

Dr. Rinder.

Nr. 30. Himmelfahrtskollekte.

Kiel, den 23. April 1938.

Unter Hinweis auf unsere Kundverfügung vom 8. Dez. 1937 — J.-Nr. C. 6715, Dez. Ia — bringen wir den Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Himmelfahrtstage — 26. Mai 1938 — für die Zwecke des lutherischen Gotteskastens (Martin-Luther-Verein) in allen Kirchen der Sprengel Schleswig und Holstein bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte abzuhalten ist.

Auf die vorjährige Begründung dieser Kollekte — J.-Nr. C. 1644, Dez. V, vom 7. April 1937 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. Nr. 51, Seite 55 von 1937) nehmen wir Bezug und ersuchen die Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Pröpste werden ersucht, die Kollektenerträge ihrer Propstei innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Evangelisch-Lutherischen Gotteskastens (Martin-Luther-Verein) in Kellinghusen, Hamburg Nr. 105 39, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2265 (Dez. V).

Dr. Rinder.

Personalien.

Berufen: am 12. März 1938 der bisherige Hilfsgeistliche Pastor Heinrich Witt in Schnelsen in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf mit dem Amtssitz in Schnelsen.

Eingeführt: am 27. März 1938 der Pastor Johannes Meyer, bisher in Schwabstedt, als Pastor der Kirchengemeinde Ladelund;

am 3. April 1938 der Pastor Ernst Gleimann, bisher in Wurzbach in Thür., als Pastor der Kirchengemeinde St. Georgsberg.